

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 26. Juli 1989

2285. Nutzungsplanung Wädenswil (Abstellplatzverordnung)

Mit Beschluss Nr. 874/1985 genehmigte der Regierungsrat die Nutzungsplanung der Stadt Wädenswil. Eine Verordnung über Abstellplätze erliess der Gemeinderat Wädenswil mit separatem Beschluss am 6. Februar 1989. Gegen diesen Beschluss sind bei den Baurekurskommissionen gemäss Zeugnis vom 20. Juni 1989 und beim Bezirksrat Horgen gemäss Zeugnis vom 2. März 1989 keine Rekurse eingereicht worden.

Nach § 243 PBG sind die Zahlen der erforderlichen Parkplätze in der kommunalen Verordnung festzulegen. Dies gilt sowohl für die nach den örtlichen Verhältnissen und der Grundstücksnutzung gemäss § 243 Abs. 1 PBG im Normalfall erforderliche Zahl als auch im Hinblick auf überwiegende öffentliche Interessen (Verkehr, Schutz von Wohngebieten, Natur- und Heimatschutzobjekten, Luft und Gewässern) nach § 243 Abs. 2 PBG für tiefer angesetzte Pflichtparkplatzzahlen. Auch wenn die Gemeinde in solchen Fällen die Schaffung zusätzlicher Abstellplätze untersagen oder beschränken will, muss dies in der Verordnung erfolgen. Die Delegation der in § 243 geregelten Herabsetzungs- und Verbotskompetenz an die Baubehörde ist nicht vorgesehen und daher unzulässig. Dies muss um so mehr gelten, als in § 245 Abs. 2 und 3 PBG die der Baubehörde zustehenden Möglichkeiten selbständig, abweichend und mit andern Rechtsfolgen festgelegt sind. Das Gemeindeparlament Wädenswil hat anders als im vorgeprüften Entwurf des Stadtrates die Herabsetzung der Pflichtparkplatzzahl in den Kernzonen A und B in Ziffer 2.3.1 und ausserhalb dieser Kernzonen in Ziffer 2.3.2 an die Baubehörde delegiert. Obwohl bei der Vorprüfung durch das Amt für Raumplanung darauf hingewiesen wurde, dass ein allfälliges Verbot zusätzlicher Abstellplätze in der Verordnung zu erlassen sei, legt ferner Ziffer 2.4 der Vorlage fest, dass die Baubehörde den Bau von zusätzlichen, die Pflichtparkplatzzahl übersteigenden Parkplätzen untersagen könne. Sodann enthält Ziffer 2.10 der Vorlage eine Präzisierung zu § 242 PBG, die nicht in die Zuständigkeit der Gemeinde fällt. Die erwähnten Bestimmungen sind daher nicht rechtmässig und können deshalb nicht genehmigt werden.

Im übrigen ist die Vorlage recht- und zweckmässig.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die vom Gemeinderat Wädenswil am 6. Februar 1989 erlassene Abstellplatzverordnung wird mit Ausnahme der Ziffern 2.3.1, 2.3.2, 2.4 und 2.10 genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Wädenswil, 8820 Wädenswil (unter Rücksendung einer mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Abstell-

platzverordnung), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 26. Juli 1989

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber :

i. V.

Hirschi